

21.10.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AIS - FS

zu **Punkt 37** der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs**A**

1. **Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der Ausschuss für Familie und Senioren**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)** und der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**

empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

- AIS 2. Der Bundesrat begrüÙt, dass nun auch die Bezieherinnen und Bezieher von Renten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes bei der Bewältigung der steigenden Energiepreise eine Unterstützung durch die Energiepreispauschale erhalten sollen.

Der Bundesrat stellt fest, dass

- a) bei der Definition der anspruchsberechtigten Rentnerinnen und Rentner in § 1 Absatz 2 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Unfallversicherung nicht berücksichtigt sind und
- b) nach § 1 des Versorgungsrechtliches Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetzes Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale haben sollen, wenn diese unter anderem eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen.

Der Bundesrat erachtet die Nichtberücksichtigung der Bezieherinnen und Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Energiepreispauschale für nicht gerechtfertigt und sieht eine Ungleichbehandlung gegenüber vergleichbaren anspruchsberechtigten Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Bezieherinnen und Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich in den für die Energiepreispauschale berechtigten Personenkreis mit aufzunehmen.

Begründung:

Bezieherinnen und Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung gehören nach dem vorliegenden Gesetz nicht zu den Anspruchsberechtigten für die Energiepreispauschale. Das wäre nachvollziehbar, wenn zum Beispiel ein Anspruch auf die Energiepreispauschale aus einem parallel bestehenden Beschäftigungsverhältnis abgeleitet werden kann. Dies ist jedoch zum Beispiel bei einer vollen Erwerbsminderung in Folge eines Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit nicht der Fall. Hier dient die Unfallrente grundsätzlich der alleinigen Bestreitung des Lebensunterhalts und damit besteht auch hier der Bedarf der Unterstützung durch die Energiepreispauschale.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerSTG), die eine Leistung im Sinne der §§ 54 oder 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) beziehungsweise der §§ 55 oder 55a des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) beziehen sind von der Gewährung der Energiepreispauschale ausgenommen. Eine gesetzliche Anrechnung dieser Leistungen auf die Leistung nach dem BVerSTG ist nach der Begründung des zu Grunde liegenden Gesetzentwurfs nicht erforderlich und im Übrigen auch nicht vorgesehen. Vielmehr wird in diesen Fällen vom Gesetzgeber unterstellt, dass eine Energiepreispauschale aufgrund des Bezuges einer Leistung im Sinne der §§ 54 oder 55 BeamVG beziehungsweise der §§ 55 oder 55a SVG bereits gewährt wird und eine Doppelzahlung vermieden werden muss. Zu diesen Leistungen zählen auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (ver-

gleiche 55 Absatz 1 Nummer 3 BeamtVG, § 55a Absatz 1 Nummer 3 SVG). Dies kann dazu führen, dass auch Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale haben.

Die Herausnahme der Bezieherinnen und Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und deren Folgen stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber den Übrigen vergleichbaren Anspruchsberechtigten dar. Die Bundesregierung ist aufgefordert, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass Doppelleistungen ausgeschlossen werden.

- AIS, FS 3. Der Bundesrat unterstützt das Ziel des Gesetzes, Renten- und Versorgungsbeziehenden zur Entlastung von den steigenden Energiepreisen einen Einmalbetrag von 300 Euro auszahlend. Damit wird der Forderung Rechnung getragen, nicht nur Erwerbstätige und Beziehende von Transferleistungen, sondern auch Rentnerhaushalte, gerade mit geringen Renten und Alterseinkünften, zu entlasten. Das Gesetz lässt jedoch weiterhin Lücken. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, welche Personengruppen bislang keinen Einmalbetrag zur Entlastung von den steigenden Energiepreisen erhalten haben (beispielsweise Empfänger von Ruhegeld der berufsständischen Versorgungskammern, Empfänger von Vorruhestandsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes) und wie diese Personengruppen in weitere Entlastungspakete einbezogen werden könnten.

- AIS, FS 4. Der Bundesrat sieht eine weitere Anhebung der Obergrenze im Übergangsbereich (Midi-Job) von 1 600 Euro auf 2 000 Euro zum 1. Januar 2023 sehr kritisch. Die damit verbundene Entlastung von Beschäftigten im Übergangsbereich von Sozialversicherungsbeiträgen kommt nicht zielgerichtet Haushalten im unteren Einkommenssegment zu Gute. Damit einhergehende Anreize für Teilzeitbeschäftigungen stehen dem aufgrund des Arbeits- und Fachkräftemangels gesetzten beschäftigungspolitischen Ziel der Vollzeitarbeit entgegen.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wurde die Obergrenze im Übergangsbereich zum 1. Oktober 2022 von 1 300 Euro auf 1 600 Euro bereits deutlich ausgeweitet. Diese Ausweitung sollte vor einer weiteren Neuregelung des Übergangsbereichs zunächst über einen angemessenen Zeitraum hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Arbeitsmarkt analysiert und ausgewertet werden.